Gemeinde Heiden

Amtsblatt
der Gemeinde Heiden

Nummer/Jahrgang: 05/2021	Ausgabedatum: 15.04.2021

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heiden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt bei der Gemeindeverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.
Im Internet steht es unter www.heiden.de zur Verfügung.

Inhalt:

1. Bekanntmachung Gasversorgungsleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leitungsnummer 102)
   GDRM Anlage Heiden-Borken
   Stationen Marbeck und Dorsten

2. Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Bürgermeister
Der Gemeinde Heiden

Heiden, den 15.04.2021

Bekanntmachung

Gasversorgungsleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leitungsnummer 102)
GDRM Anlage Heiden-Borken
Stationen Marbeck und Dorsten

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen hat mit Schreiben vom 09.12.2019 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Borken, Gemarkung Marbeck, der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, der Stadt Dorsten, Gemarkungen Dorsten, Lembeck, Rhade und Wulfen, der Stadt Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst und in der Gemeinde Heiden im Kreis Borken, Gemarkung Heiden beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in den Städten Borken, Datteln, Dorsten und Sendenhorst sowie in der Gemeinde Heiden im Zeitraum vom 20.01.2020 bis zum 19.02.2020

Die Planunterlagen für die Gasversorgungsleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leitungsnummer 102) GDRM Anlage Heiden-Borken Stationen Marbeck und Dorsten werden nunmehr durch die Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt I geändert und ergänzt.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Planänderung 01: Änderung der Querung Birkenallee / Söltener Landweg
- Planänderung 02: Änderung von Einleitstellen in Dorsten
- Planänderung 03: Änderung der Querung des Schutzgebietes Wienbach
- Planänderung 04: Anpassung des wasserrechtlichen Antrags
- Planänderung 05: Umlegung des Rohrlagerplatzes 1 (RLP 01)
- Planänderung 06: Ergänzung der Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zum Deckblatt I zu entnehmen.

Das Deckblatt I sowie die für den Plan erstellten Gutachten (u. a. UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie das Fachgutachten Boden) stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom 03. Mai 2021 bis einschließlich 02. Juni 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Energieversorgung / Planfeststellung Energieleitungen
Stichwort:
Gasversorgungsleitung „HeiDo“

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den Städten Borken, Datteln, Dorsten und Sendenhorst sowie in der Gemeinde Heiden zur allgemeinen Einsichtnahme unter den folgenden Maßgaben aus.

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der o. g. Kommunen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Die Unterlagen liegen

in der **Stadt Borken**, Im Piepershagen 17, Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), 46325 Borken während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Freitag	08:30 bis 12:30 Uhr

im Rathaus der **Stadt Datteln**, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung, Zimmer 2.29, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr,

in der **Stadt Dorsten**, Vermessungsamt, Zimmer 111, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag	08:00 Uhr bis 13.00 Uhr

in der **Stadt Sendenhorst**, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, Zimmer 401 (DG) während der Dienststunden

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
Mittwoch	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der **Gemeinde Heiden**, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Zimmer 2.14 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
	14:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(Hinweis: Eine vorherige Terminvereinbarung ist in der Stadt Sendenhorst mit Frau Schran oder Herrn Huth erforderlich.)

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder in den Kommunen nicht möglich sein sollte, besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, einen digitalen Datenträger mit den Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde anzufordern.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 02.07.2021 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, oder bei oder bei den Städten Borken, Datteln, Dorsten, Sendenhorst oder bei der Gemeinde Heiden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann ersetzt werden durch eine besondere elektronische Form, wie folgt:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 03.05.2021 bis 02.07.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Einwendung erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Ver-

treter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

   a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen

   b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

   von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43 a Nr. 4 EnWG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung

der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,

   - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,

   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

   - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und

   - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
01	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe	07.04.2021
09	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang	11.12.2020
14	UVP-Bericht	Bosch & Partner GmbH	26.06.2020 und 08.10.2020
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Bosch & Partner GmbH	23.03.2021 und 07.04.2021
18.1	Fachgutachten Boden	Ingenieurbüro Feldwisch	26.06.2020 und 09.10.2020

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren" verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Heiden, den 15.04.2021

Gemeinde Heiden
Der Bürgermeister

Dr. Patrick Voßkamp

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Heiden Nr. 05/2021 am 15.04.2021

Gemeinde Heiden

Heiden, den 15.04.2021

Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 2021 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 05.03.2021 auf den Seiten 78-79 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Der Bürgermeister

P. Voßkamp

Dr. Patrick Voßkamp